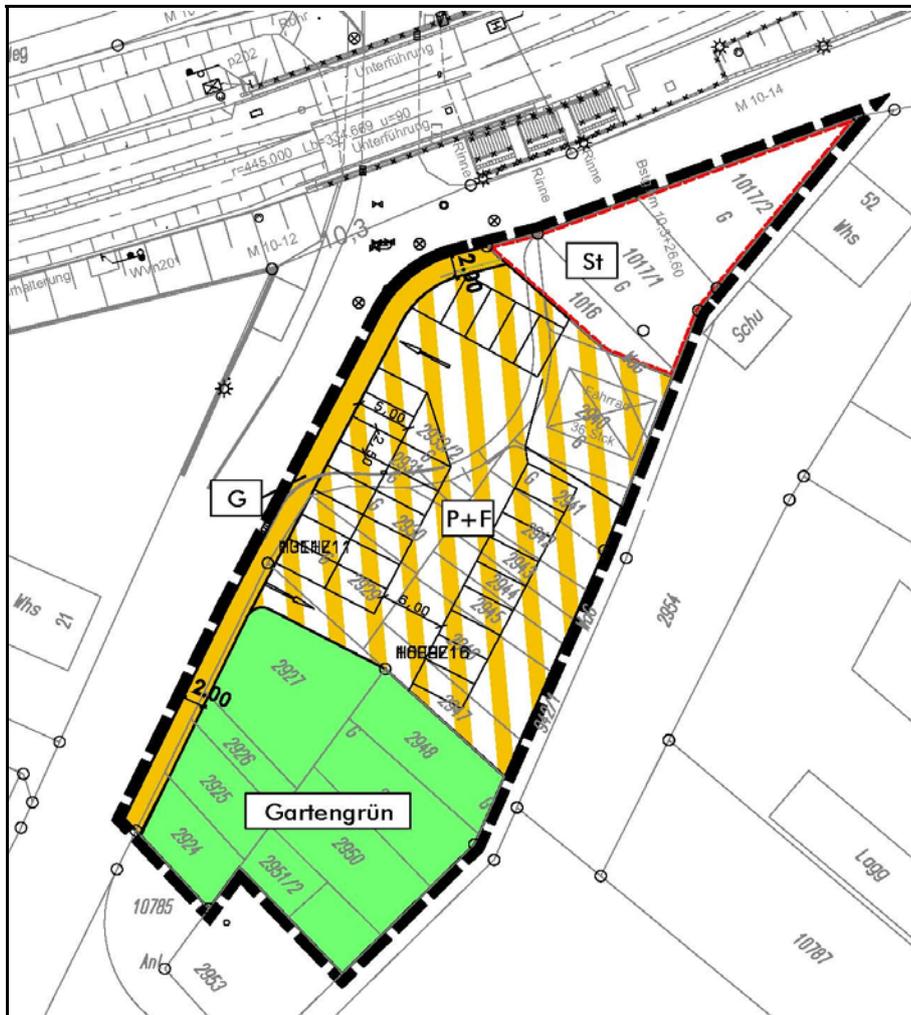


Gemeinde Walzbachtal

Bebauungsplan

“Bruchsaler Str./Haltestelle Wössingen Ost”

- Fassung zur Satzung -



Karlsruhe
Dezember 2010

MODUS CONSULT 
Dr.-Ing. Frank Gericke - Karlsruhe

Gemeinde Walzbachtal

Bebauungsplan

“Bruchsaler Str./Haltestelle Wössingen Ost”

Bearbeiter

Dr.-Ing. Frank Gericke (Projektleitung)

Dipl.-Ing. Elke Gericke (Rgfm.)

Auftragnehmer

MODUS CONSULT Karlsruhe

Dr.-Ing. Frank Gericke

Freier Architekt und Stadtplaner

Pforzheimer Straße 15b

76227 Karlsruhe

0721 / 94006-0

Erstellt im Auftrag der Gemeinde Walzbachtal
im Dezember 2010

Inhalt

Teil A Bestandteile

- A - 1 Planungsrechtliche Festsetzungen
- A - 2 Örtliche Bauvorschriften
- A - 3 Planfestsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text
- A - 4 Hinweise
- A - 5 Rechtsgrundlagen, Verfahrensablauf und -vermerke, Satzungen
Bebauungsplan "Bruchsaler Str. / Haltestelle Wössingen Ost"

Teil B Begründung

- B - 1 Begründung planungsrechtliche Festsetzungen
- B - 2 Begründung örtliche Bauvorschriften

Anlagen

- B - 3 Kenndaten der Planung
- B - 4 Verkehrs- und Schallgutachten

Teil A - 1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Zufahrten, Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

1.1.1 Flächen für Stellplätze

Innerhalb der ausgewiesenen Fläche für Stellplätze sind nur Zufahrten und Stellplätze sowie Grünanlagen zulässig.

1.2 Öffentliche Verkehrsfläche, Flächen für Ein- und Ausfahrten (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.2.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Parkplatz mit Fahrradabstellanlage

Innerhalb der als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "P+F" (Parkplatz mit Fahrradabstellanlage) ausgewiesenen Fläche werden öffentliche Stellplätze sowie eine Fahrradabstellanlage hergestellt. Grünanlagen und eine Überdachung der Fahrradabstellanlage sind zulässig.

1.2.2 Flächen für Ein- und Ausfahrten

Für die Erschließung der Fläche für Stellplätze ist nur eine Ein- /Ausfahrt mit einer maximalen Breite von 4,0m zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.

1.3 Private Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gartengrün" ausgewiesenen Flächen, teilweise mit Bestandsbäumen, sind gärtnerisch anzulegen sowie gemäß DIN 18919 zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

In der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gartengrün" sind Gartenhäuser bis 20 cbm umbauten Raumes in einem Abstand von mindestens 10 m, gemessen von der angrenzenden öffentlichen Gehwegfläche, im rückwärtigen Bereich ausnahmsweise zulässig. Ebenso sind Maschendrahtzäune als Einfriedung bis zu einer maximalen Höhe von 1,80m ausnahmsweise zulässig. Weitere, verfahrensfreie Anlagen nach LBO sind innerhalb dieser Flächen nicht zulässig.

Bei Abgang sind die Bestandsbäume durch gleichwertige Bäume zu ersetzen. Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

1.4 Flächen für Stützbauwerke zur Herstellung öffentlicher Erschließungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Flächen für Fundamente von Stützbauwerken, welche in die privaten Grundstücke ragen, sind von den Grundstückseigentümern entlang der Grundstücksgrenzen entschädigungslos zu dulden.

Teil A - 2 Örtliche Bauvorschriften

2. Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung von Baden - Württemberg (§ 74 LBO)

2.1 Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

2.1.1 Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung

Die ausgewiesene Fläche für Stellplätze ist zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen hin mit einer lebenden Hecke von mindestens 2,0 m Höhe gemessen ab der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche einzufrieden. Für die Zufahrt ist eine Öffnung von max. 4m Breite zulässig.

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "P+F" (Parkplatz mit Fahrradabstellanlage) ist mit einem transparenten Holz- oder Metallzaun von mindestens 1,20 m Höhe zu den angrenzenden privaten Grundstücksflächen einzufrieden.

Teil A - 3 Planfestsetzungen

Teil A - 4 Hinweise

Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften und Regeln

Auffüllung der Grundstücke / Erdaushub

Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 196 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

Die DIN 18 300 `Erdarbeiten` ist zu berücksichtigen.

Bei Auffüllungen im Rahmen der Baumaßnahmen sind die Technischen Regeln der LAGA - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen- zu berücksichtigen. Es dürfen nur Mineralien zum Einbau kommen, die nach Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) den Vorsorgewerten für Böden bzw. den LAGA Zuordnungswert Z 0 einhalten. Der Einbau von Material, das den vorgenannten Kriterien nicht entspricht, ist rechtzeitig, vorab durch das Landratsamt Karlsruhe zu prüfen.

Schadensfälle und Altlasten

Falls im Laufe der Bauarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen (ungewöhnliche Verfärbungen und/oder Geruchsemissionen, z. B. Mineralöle, Teer o. ä.) oder verunreinigtes Grund- oder Niederschlagswasser entdeckt oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt werden, so ist unverzüglich das Umweltamt Karlsruhe zu informieren (Tel. 0721/936-6514 oder 6516 oder 6520). Maßnahmen zur Erkundung, Sanierung oder Überwachung bleiben dem Umweltamt vorbehalten bzw. sind mit diesem im Vorfeld abzustimmen.

Archäologische Funde

Archäologische Funde und Befunde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (§ 20 DschG) unverzüglich gemeldet werden. Die Fundstelle ist bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern nicht die zuständige Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Teil A - 5 Verfahrensvermerke und Satzungstext

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Baunutzungsverordnung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Neufassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990

Bundesimmissionsschutzgesetz

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146)

TA Lärm

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998

DIN 18005

DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung in der Fassung vom Juli 2002

Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 29.7.2009, BGBl I 2009, 2542

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

Gesetz zum Schutz, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Landesnaturschutzgesetz) vom 13. Dezember 2005 (GVBl. S. 745, ber. GVBl. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg

i.d.F. vom 08. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 814)

Gemeindeordnung Baden-Württemberg

i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185))

Rechtsverordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage

i.d.F. vom 10.03.2003

Verfahrensablauf und -vermerke zum Bebauungsplan sowie den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Bruchsaler Str. / Haltestelle Wössingen Ost" im Vereinfachten Verfahren nach § 13a

1	Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates gemäß § 2 Abs.1 und 4 BauGB	am	30.09.2008
	Ortsübliche Bekanntmachung	am	09.10.2008
2	Beteiligung der Bürger sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
2.1	Gemeinderatsbeschluss über den Entwurf	am	9.07.2009
2.2	Gemeinderatsbeschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB	am	9.07.2009
2.3	Gemeinderatsbeschluss über die öffentliche Planauslegung mit Begründung § 3 Abs.2 BauGB	am	9.07.2009
2.4	Ortsübliche Bekanntmachung	am	16.07.2009
2.5	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB	vom bis	24.07.2009 24.08.2009
2.6	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom bis	24.07.2009 24.08.2009
2.7	Gemeinderatsbeschluss über die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.3 BauGB	am	12.07.2010
2.8	Gemeinderatsbeschluss über die erneute öffentliche Planauslegung mit Begründung § 3 Abs.2 BauGB	am	12.07.2010
2.9	Ortsübliche Bekanntmachung	am	15.07.2010
2.10	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB	vom bis	12.08.2010 13.09. 2010
2.11	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom bis	23.07.2010 23.08.2010
2.12	Gemeinderatsbeschluss über die erneute 3.öffentliche, verkürzte und beschränkte Planauslegung mit Begründung § 3 Abs.2 BauGB	am	27.09.2010
2.13	Ortsübliche Bekanntmachung	am	7.10.2010
2.14	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom bis	15.10.2010 29.10.2010
3	Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB		
3.1	Abwägungsentscheidung	am	29.11.2010
3.2	Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Bruchsaler Str. / Haltestelle Wössingen Ost" durch den Gemeinderat gemäß 10 Abs. 1 BauGB	am	29.11.2010
4	Inkrafttreten des Bebauungsplanes sowie den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Bruchsaler Str. / Haltestelle Wössingen Ost" mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	am	09.12.2010

Satzungen zum Bebauungsplan sowie den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan " Bruchsaler Str. / Haltestelle Wössingen Ost"

aufgrund

§ 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und

§ 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg

i.d.F. vom 08. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 814) und

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg

i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185)

hat der Gemeinderat in der Sitzungen vom 29.11.2010 den Bebauungsplan "Bruchsaler Str. / Haltestelle Wössingen Ost" sowie die örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (§ 2 Ziff A - 2). Er ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1.959 m². Diese befindet sich auf den Flurstücken Nr.: 2924, 2925, 2926, 2927, 2929, 2930, 2931, 2933/2, 2940, 2941, 2942, 2943, 2944, 2945, 2946, 2947, 2948, 2949, 2950, 2951, 2951/2, 1016, 1017/1, 1017/2, 222 (Teilfläche).

§2 Inhalt

Teil A Bestandteile

- A - 1 Planungsrechtliche textliche Festsetzungen
- A - 2 Örtliche Bauvorschriften
- A - 3 Planfestsetzungen zum Bebauungsplan "Bruchsaler Str. / Haltestelle Wössingen Ost" durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text in der Fassung vom 25.06.2010 , M 1:500

Teil B Begründung

- B - 1 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen
- B - 2 Begründung der örtlichen Bauvorschriften

Anlagen:

- B - 3 Kenndaten der Planung
- B - 4 Verkehrs- und Schallgutachten

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtliche Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB in Kraft.

Bestätigungen

Ausfertigung:

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2010 wird bestätigt.

Gemeinde Walzbachtal

Walzbachtal, den

Karl-Heinz Burgey, Bürgermeister

Teil B Begründung

Teil B - Begründung

Teil B-1 - Begründung planungsrechtliche Festsetzungen	20
1. Anlass der Planung	20
2. Räumlicher Geltungsbereich	20
3. Einordnung in übergeordnete Planungen	21
3.1 Landesentwicklungsplanung	21
3.2 Regionalplanung	21
3.3 Flächennutzungsplanung	21
3.4 Verbindliche Bauleitplanung	21
4. Bestandsanalyse	21
4.1 Gelände	21
4.2 Erschließungssituation	22
4.3. Eigentumsverhältnisse	22
4.4. Vorhandene und angrenzende Nutzungen	22
5. Ziele der Planung	23
5.1 Grundzüge der Planung	23
5. 2 Nutzungskonzept	24
5.3 Erschließung	24
5.4 Lärmschutz	25
5.5 Grünordnung	26
5.6 Begründung planungsrechtliche Festsetzungen	27
Teil B-2 - Begründung örtliche Bauvorschriften	29
6.1 Räumlicher Geltungsbereich	29
6.2 Ziele der Planung	29
6.3 Einfriedungen	29

Teil B-1 - Begründung planungsrechtliche Festsetzungen

1. Anlass der Planung

Die Haltestelle "Wössingen Ost" der Stadtbahnlinie S 4 ist von der Bevölkerung sehr gut angenommen. In der Folge ist der Bedarf an Parkplätzen für PKW und Abstellplätzen für Fahrräder stark angestiegen; derzeit kommt es im Bereich der Bruchsaler Straße und Wendeschleife täglich zu umfangreichem "wildem Parken", was zu erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohner und der übrigen Nutzer der Bruchsaler Straße führt. Insbesondere zu Zeiten des Schülerverkehrs ist die Gefährdung durch den zunehmenden fahrenden und ruhenden Verkehr für Schüler derart gestiegen, dass eine Neuordnung des öffentlichen Bereiches an der Haltestelle aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich ist. Aus diesem Anlass ist bereits die AVG auf die Gemeinde Walzbachtal zugekommen, eine zusätzliche P+R-Anlage im Bereich der Wendeschleife zu errichten.

Planerisches Ziel ist es, durch einen durchgehenden beidseitigen Gehweg entlang der Bruchsaler Straße bis Einmündung Zementwerk die Verkehrssicherheit zu erhöhen und den gestiegenen Bedarf an öffentlichen Parkplätzen und Fahrradabstellplätzen durch die Neugestaltung von teilweise öffentlichen, brachliegenden Flächen zu decken. Zusätzlich bietet sich dabei die Möglichkeit, den Ortsbereich neu zu gestalten.

Mit der Lage innerhalb des Siedlungskörpers und der Größe des Plangebietes soll die Bauleitplanung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Das bedeutet, dass auf die Umweltprüfung nach § 2, Abs. 4 BauGB und auf den Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3, Abs. 1 und § 4, Abs. 1 BauGB verzichtet werden kann. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind gegeben.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1.959 m². Diese befindet sich auf den Flurstücken Nr.: 2924, 2925, 2926, 2927, 2929, 2930, 2931, 2933/2, 2940, 2941, 2942, 2943, 2944, 2945, 2946, 2947, 2948, 2949, 2950, 2951, 2951/2, 1016, 1017/1, 1017/2, 222 (Teilfläche).

Die genaue zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (§ 2 Ziff A - 2).

3. Einordnung in übergeordnete Planungen

3.1 Landesentwicklungsplanung

Die Gemeinde Walzbachtal befindet sich in der Randzone um den Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim.

3.2 Regionalplanung

Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein vom 13.03.2002 (genehmigt am 17.02.2003), ist die Gemeinde Walzbachtal als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion aufgrund ihrer Nähe zum Mittelzentrum Bretten und zum Kleinzentrum Pfinztal dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Bereich der bestehenden Siedlungsfläche.

3.3 Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Walzbachtal, rechtskräftig seit dem 16.11.2000, weist den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im westlichen Teil als öffentliche Verkehrsfläche mit Wendepplatz und im östlichen Teil als gemischte Baufläche aus. Der Flächennutzungsplan wird im Bereich der derzeit ausgewiesenen Mischfläche im Zuge der Berichtigung angepasst.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Im Süden und Südosten grenzt der Bebauungsplan "Bitschengässle" an das Plangebiet. Dieser weist für die südlich und teilweise östlich angrenzende Bebauung ein Mischgebiet aus. An das Mischgebiet schließt sich nördlich eine ausgewiesene Gewerbefläche an, die durch das außerhalb des Bebauungsplan liegende Flurstück 2954 vom Plangebiet getrennt ist.

Im Nordosten grenzt der Bebauungsplan "SO Zementwerk" an das Plangebiet an.

4. Bestandsanalyse

4.1 Gelände

Das Gelände steigt leicht in Richtung Haltestelle an.

4.2 Erschließungssituation

Das Plangebiet ist über die Bruchsaler Straße mit Anbindung an die Wössinger Straße erschlossen und ist darüber hinaus an die B 293 überörtlich angebunden.

Zusätzlich wird über die Bruchsaler Straße das Sondergebiet Zementwerk mit Zufahrt nördlich des Plangebietes erschlossen.

4.3. Eigentumsverhältnisse

Ein Großteil der Grundstücke gehören bereits der Gemeinde Walzbachtal bzw. liegt eine Einigung über den Erwerb der zur Errichtung der Parkierungsanlage benötigten Fläche vor.

Die Flurstücke Nr. 1017/1, 1017/2, 2925, 2926, 2929, 2947, 2949, 2950 sowie 2951 + 2951/1 befinden sich in Privateigentum.

4.4. Vorhandene und angrenzende Nutzungen

4.4.1 Vorhandene Nutzungen und Gebäude

Es befindet sich kein Gebäudebestand im Plangebiet. Der nördliche Teil, oberhalb der Wendefläche wird derzeit als weniger ansprechende, private Abstellfläche für diverse Lkw-Anhänger und ausrangierte Fahrzeugteile genutzt und stellt im öffentlichen Umfeld einen städtebaulichen Misstand dar.

Neben der asphaltierten Wendeanlage befindet sich heute bereits eine Fahrradabstellanlage mit Überdachung. Der südliche Teil ist als innerörtliche Grünfläche mit Baumbestand als Rasenfläche angelegt.

Aufgrund der vorhandenen umgebenden Baustruktur, insbesondere die Flucht der Häuserkanten, ergibt sich für das Plangebiet kein Bebauungszusammenhang, aus dem sich ein Baurecht nach § 34 BauGB erschließt.

4.4.2 Angrenzende Nutzungen und Gebäude

Auf dem südlich an das Plangebiet angrenzenden Flurstück Nr. 2953 befinden sich drei nebeneinander angeordnete Fertigteilgaragen, die von Süden her, der Brettener Straße, erschlossen sind. Jenseits der angrenzenden Bruchsaler Straße schließt sich ein gewachsenes Mischgebiet an, das baurechtlich als bebauter Innenbereich nach §34 BauGB zu beurteilen ist.

Das Flurstück Nr. 2954, Bruchsaler Straße 52, das östlich zwischen Plangebiet und dem Geltungsbereich "SO Zementwerk" liegt, weist einen Gebäudebestand mit Mischnutzung auf. Baurechtlich ist dieses ebenfalls als bebauter Innenbereich nach § 34 BauGB einzustufen.

5. Ziele der Planung

5.1 Grundzüge der Planung

Durch die überaus große Akzeptanz der Haltestelle "Wössingen Ost" der Stadtbahnlinie S 4 sind die nördlich der Haltestelle eingerichteten Parkplätze und die beiden vorhandenen Fahrradabstellanlagen an der Haltestelle nicht mehr für den vorhandenen Bedarf ausreichend, was im Bereich der Bruchsaler Straße und Wendeschleife täglich zu umfangreichem "wildem Parken" und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohner und der übrigen Nutzer der Bruchsaler Straße führt. Als weiterer Effekt kommt es insbesondere zu Zeiten des Schülerverkehrs zu immer größeren Konfliktsituationen zum einen durch den zunehmenden fließenden Parksuchverkehr, zum anderen durch den ungeordneten und teilweise verkehrswidrigen ruhenden Verkehr. Dieser verkehrliche und städtebauliche Misstand erfordert dringend eine Neuordnung des öffentlichen Bereiches.

Planerisches Ziel ist es, einerseits den stark angestiegenen Bedarf an Parkplätzen für PKW und Abstellplätzen für Fahrräder durch Ausweisung einer weiteren Parkierungsfläche gerecht zu werden und damit dem unkontrollierten, verkehrswidrigen Parken in der Bruchsaler Straße entgegen zu wirken. Andererseits soll durch die zusätzliche Schaffung eines beidseitigen Gehweges in der Bruchsaler Straße bis zur Haltestelle "Wössingen Ost" die fußläufige Verkehrssicherheit, insbesondere für den Schülerverkehr, erhöht werden.

Zusätzlich bietet sich hier die Möglichkeit, diesen städtebaulich markanten Ortspunkt zwischen der innerörtlich gewachsenen Baustruktur und den neuer ausgewiesenen Baugebieten neu zu strukturieren und die bestehende innerörtliche Grünfläche in ihrem Bestand zu sichern.

Die sich nördlich an den Park + Ride - Parkplatz anschließende Fläche stellt durch ihre derzeitige private Nutzung als Abstellplatz ausrangierter Objekte einen städtebaulichen Misstand dar. Hier ist planerisches Ziel, die Fläche ihrer ursprünglichen Nutzung als Stellplatzfläche zurückzuführen und durch eine ausreichend hohen Begrünung als Einfriedung vom öffentlichen Raum aus optisch ansprechend zu gestalten.

5. 2 Nutzungskonzept

Entsprechend den planerischen Zielen soll der neue Park + Ride - Parkplatz planungsrechtlich ermöglicht und gesichert werden. Dazu wird dieser als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen, der neu anzulegenden Fußweg als Gehwegfläche ausgewiesen.

Der südliche Bereich des Plangebiets soll als ortsbildprägende, innerörtliche private Grünfläche mit Baumbestand erhalten und gesichert werden und einer Versiegelung der Fläche vorgebeugt werden.

Die nördlich angrenzenden Fläche soll zukünftig nicht mehr als Lagerplatzfläche genutzt werden, sondern nur noch als Fläche für Stellplätze dienen. Zum öffentlichen Raum soll die Fläche durch eine ausreichend hohe Begrünung eingefasst werden.

5.3 Erschließung

5.3.1 Fliessender Verkehr

Die Haupteerschließung der neuen Park + Ride - Anlage erfolgt über die Bruchsaler Straße aus Richtung der Ortsmitte.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Verkehrszählung in der Bruchsaler Straße am Querschnitt nördlich der Brettener Straße über 24 Stunden am 19. Mai 2009 durchgeführt. Die Zählung mit dem Seitenradargerät SDR der Fa. Data-Collect ergab, dass in 24 Stunden 1.394 Kfz/d am Querschnitt fahren. Am Tag zwischen 6:00 und 22:00 Uhr sind es 1.342 Kfz/16h (davon 39 SV/16h) und in der Nacht zwischen 22:00 und 6:00 Uhr sind es 52 Kfz/8h (davon 0 SV/8h).

Damit ist Leistungsfähigkeit der öffentlichen Straße durch die neu geplanten Nutzungen nicht in Frage gestellt.

5.3.2 Ruhender Verkehr

Der nördlich im Bestand vorhandene Park + Ride - Parkplatz mit Fahrradabstellplätzen reicht nicht mehr aus, den gestiegenen Bedarf an Parkplätzen sowie an Unterstellmöglichkeiten für Fahrräder zu decken. Daher wird der südlich, zur Ortsmitte näher und attraktiver gelegene Bereich der Wendeschleife und der Bruchsaler Straße zum Parken, teilweise ungeordnet und verkehrswidrig, verwendet.

Durch die Planung einer südlich gelegenen Parkierungsanlage mit 27 öffentlichen Stellplätzen sowie einer größeren Fahrradabstellanlage kann hier der öffentliche Bereich neu geordnet und durch die neue Nutzung einen dringenden Bedarf gedeckt werden.

Desweiteren wird durch die geplanten 2 Zufahrten eine Wendemöglichkeit aufrecht erhalten.

5.3.3 Fußweg

Derzeit besteht entlang der Bruchsaler Straße nur einseitig ein Fußweg in Richtung Haltestelle "Wössingen Ost". Da dieser nicht auf der Seite der Treppenaufgänge zur Stadtbahnlinie verläuft, gehen gerade zu Schülerverkehrszeiten diese in Gruppen über die Wendeschleife auf der Straße in Richtung Ortsmitte .

Durch die Planung einer beidseitigen fußläufigen Anbindung der gut frequentierten Stadtbahnhaltestelle entlang der Bruchsaler Straße in Richtung Ortsmitte wird die Verkehrssicherheit wesentlich erhöht, vor allem für den vorhandenen hohen Anteil an fußläufigen Schülerverkehr.

5.4 Lärmschutz

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein schalltechnisches Gutachten von Modus Consult erstellt worden. Die Aufgabe der schalltechnischen Untersuchung liegt darin, die Auswirkungen der geplanten Parkplatznutzung auf die umliegenden schutzwürdigen Nutzungen und die Auswirkungen der zukünftigen Verkehrsbelastungen auf die schutzwürdigen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes zu untersuchen.

Die Grundlage für die schalltechnische Bewertung ist die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), die bei Bebauungsplänen zu verwenden ist. In Konkretisierung der DIN wird die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) herangezogen.

Zur Ermittlung der Verkehrserzeugung des Park+Ride-Platzes wird auf die in Tabelle 5 der RLS-90 genannten Belegungszahlen für Park+Ride-Plätze von 0,3 Fahrzeugbewegungen pro Stellplatz und Stunde am Tag (6:00 - 22:00 Uhr) bzw. 0,06 Fahrzeugbewegungen pro Stellplatz und Stunde in der Nacht (22:00 - 6:00 Uhr) zurückgegriffen; somit liegen die Werte der schalltechnischen Untersuchung deutlich auf der sicheren Seite, denn die bayrische Parkplatzlärmstudie kommt zu dem Ergebnis, dass im Durchschnitt nur rund 4 Fahrbewegungen pro Stellplatz zu erwarten sind.

Aus den Belegungszahlen der RLS-90 ergibt sich ein Verkehrsaufkommen des Parkplatzes von 143 Kfz/24h (anstatt 108 Kfz/24h nach Parkplatzlärmstudie) bei einem Anteil von 9 % in der Nacht (anstatt 4% gemäß Verkehrszählungen). Hinsichtlich der räumlichen Verteilung des Verkehrs liegen keine Angaben vor. Es wird ein worst-case angenommen, bei dem von der hundertprozentigen Verkehrsstärke sowohl in nördlicher als auch in südlicher Richtung der Bruchsaler Straße ausgegangen wird.

Die Beurteilungspegel auf Grund der Geräuscheinwirkungen des Straßenverkehrslärms und des Park+Ride-Platzes werden für den Planfall nach dem Neubau an den repräsentativen Immissionsorten als stockwerksbezogene Beurteilungspegel am Tag (6:00 - 22:00 Uhr) und in der Nacht (22:00 - 6:00 Uhr) im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV ermittelt. Die Grenzwerte werden eingehalten und deutlich unterschritten.

Die Pegelzunahme, die sich durch die Erhöhung des Straßenverkehrs ergibt, zeigt, dass sich durch den Bau des Parkplatzes und die damit einhergehende Veränderung des Straßenverkehrs Pegelzunahmen von bis zu 3,56 dB(A) an den Immissionsorten ergeben. Damit liegt an diesen Gebäuden eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV vor. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden jedoch am Tag und in der Nacht deutlich unterschritten.

Da die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sichergestellt ist, entsteht durch die Geräuschzunahme kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Neubaumaßnahme des P+R-Platzes. Diesbezügliche Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.

5.5 Grünordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach §13a Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren auf die Umweltprüfung und die Erstellung des Umweltberichtes verzichtet werden kann.

Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten werden in dem Bereich des vorgesehenen neuen Parkplatzes nicht erwartet, da der Teil der unversiegelten und begrünten Grundstücke derzeit als regelmäßig gepflegte Rasenfläche angelegt ist.

5.6 Begründung planungsrechtliche Festsetzungen

5.6.1 Öffentliche Verkehrsflächen

■ öffentlicher Gehweg

Durch die Ausweisung einer ausreichend breiten Gehwegfläche entlang der östlichen Seite der Bruchsaler Straße bis zur Haltestelle Wössingen Ost wird eine beidseitige fußläufige Anbindung der gut frequentierten Stadtbahnhaltestelle entlang der Bruchsaler Straße zur Ortsmitte geschlossen. Diese erhöht wesentlich die Verkehrssicherheit, vor allem für den vorhandenen hohen Anteil an fußläufigen Schülerverkehr.

■ Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Parkplatz mit Fahrradabstellanlage

Zur Deckung des gestiegenen Bedarfs an Park + Ride - Plätzen sowie an Unterstellmöglichkeiten für Fahrräder wird der bisher als Wendefläche und Fahrradabstellfläche genutzte Bereich sowie ein Teil der bisherigen Grünfläche als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Parkplatz mit Fahrradabstellanlage" ausgewiesen und im öffentlichen Interesse als Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV - Angebotes langfristig planungsrechtlich gesichert. Auf dieser zusätzlich zum nördlichen Bestand ausgewiesenen Parkplatzzfläche können weitere 27 öffentlichen Parkplätze sowie eine größere Fahrradabstellanlage realisiert werden. Desweiteren wird durch die geplanten 2 Zufahrten eine Wendemöglichkeit aufrecht erhalten.

■ Ein- und Ausfahrten

Für die ausgewiesene Fläche für Stellplätze soll die Zufahrt auf eine Breite von maximal 4,0m begrenzt werden, um die Grundstückszufahrt und die Anfahrbarkeit der Stellplätze eindeutig zu regeln und die städtebaulich und gestalterisch gewünschte Eingrünung der Fläche in ihrer Ausdehnung so groß als möglich auszuführen.

5.6.2 Flächen für Stellplätze

Für die derzeit weniger ansprechende, private Abstellfläche für diverse Lkw-Anhänger und ausrangierte Fahrzeugteile etc. soll zukünftig die Nutzung als Stellplatzfläche erhalten bleiben, eine Lagerfläche für sonstige Objekte jedoch ist nicht mehr zulässig. Ebenso sind sonstige bauliche Anlagen, wie Nebenanlagen oder Garagen, nicht gewünscht.

5.6.2 Private Grünfläche

Die südlich der Parkplatzfläche vorhandene, innerörtliche Grünfläche soll in ihrem Bestand zukünftig gesichert werden und wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gartengrün" ausgewiesen. Eine private, auch kleingärtnerische Nutzung ist weiterhin zulässig. Dazu ist die Erstellung eines Gartenhauses bis zu einer Größe von 20 cbm sowie die Einfriedung des Grundstückes mit einem Maschendrahtzaun ausnahmsweise zulässig. Um einer nicht gewünschten, schleichenden Versiegelung oder Umnutzung von Teilflächen durch verfahrensfreie Vorhaben wie z.B. Stellplätze etc. vorzubeugen, werden diese verfahrensfreien Vorhaben nach LBO ausgeschlossen.

Teil B-2 - Begründung örtliche Bauvorschriften

6.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1.959 m². Diese befindet sich auf den Flurstücken Nr.: 2924, 2925, 2926, 2927, 2929, 2930, 2931, 2933/2, 2940, 2941, 2942, 2943, 2944, 2945, 2946, 2947, 2948, 2949, 2950, 2951, 2951/2, 1016, 1017/1, 1017/2, 222 (Teilfläche).

Die genaue zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (§ 2 Ziff A - 2).

6.2 Ziele der Planung

Die allgemeinen Ziele der Planung sind in Kapitel 5 ausführlich dargelegt. In Bezug auf die örtlichen Bauvorschriften wird insbesondere auf die städtebauliche und gestalterische Einbindung der Fläche für Stellplätze in die Umgebung Wert gelegt.

6.3 Einfriedungen

Durch die Einfriedung der Fläche für Stellplätze mit einer lebenden Hecke von mindestens 2,0 m soll die Fläche in die umgebende öffentliche Fläche gestalterisch ansprechend eingebunden und gleichzeitig die private Nutzung abgeschirmt werden.

Ebenso soll die öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "P + F" zu den privaten Grundstücksflächen hin durch eine Zaunanlage abgegrenzt werden. Damit soll den Befürchtungen der Angrenzer auf Verschmutzung der angrenzenden privaten Grünflächen entgegengewirkt werden.

Teil B - 3 Kenndaten der Planung

Kenndaten der Planung

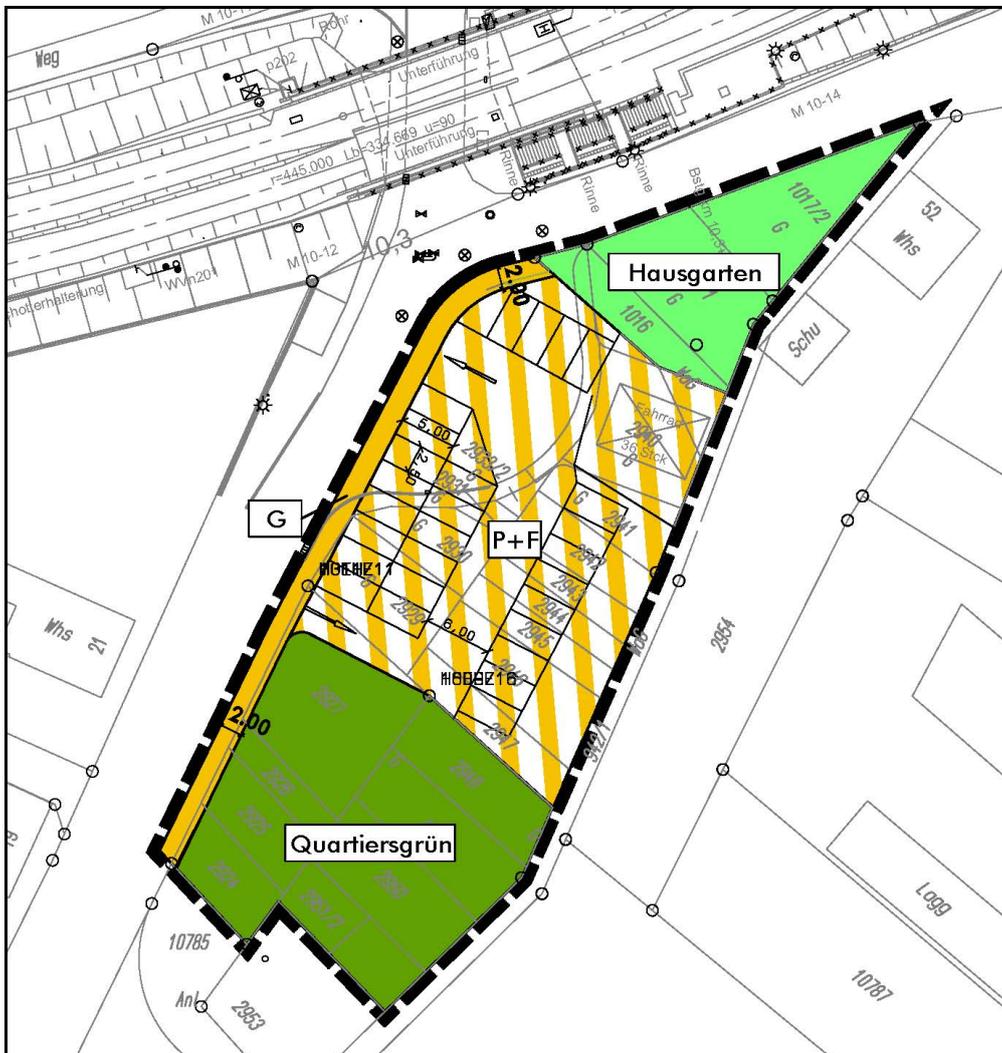
Flächenverteilung	qm
Gesamt	1.959
davon: Fläche für Gehweg	127
davon: Fläche für Parkplatz mit Fahrradabstellanlage	938
davon: Grünfläche	611
davon: Fläche für Stellplätze	283

Teil B - 4 Verkehrs- und Schallgutachten

Gemeinde Walzbachtal

Bebauungsplan „Bruchsaler Str./ Haltestelle Wössingen Ost“

Schalltechnisches Gutachten



Gemeinde Walzbachtal



Bebauungsplan „Bruchsaler Str./ Haltestelle Wössingen Ost“

Schalltechnisches Gutachten

Bearbeiter

Dr.-Ing. Frank Gericke

Dipl.-Ing. Klaus Dietrich

Dipl.-Ing. Britta Könen

Auftragnehmer

MODUS CONSULT Speyer GmbH

Landauer Straße 56

67346 Speyer

06232 / 67 79 90

Erstellt im Auftrag der Gemeinde Walzbachtal

Speyer, im Juni 2009

Inhalt

1	Aufgabenstellung	4
2	Daten- und Plangrundlagen	4
3	Beurteilungsgrundlagen	5
4	Maßgebende Schallquellen	6
4.1	Park+Ride-Platz.....	6
4.2	Straßenverkehr	7
5	Schalltechnische Berechnungen	8
5.1	Schalltechnische Geländemodelle	8
5.2	Schallausbreitungsberechnungen.....	8
5.3	Berechnungsergebnisse und deren Beurteilung	9
5.3.1	Park+Ride-Platz	9
5.3.2	Veränderung der Gesamtgeräuschsituation (fließender und ruhender Straßenverkehr).....	9
6	Fazit	10
7	Zusammenfassung	10

Pläne

Plan 1:	Lageplan mit Zählstellen
Plan 2:	Verkehrsbelastungen als Tagesganglinie Bruchsaler Straße
Plan 3:	Parkplatzlärm: Beurteilungspegel an repräsentativen Immissionsorten, Planung
Plan 4:	Straßenverkehrs- / Parkplatzlärm; Beurteilungspegel an repräsentativen Immissionsorten, Planung

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Walzbachtal beabsichtigt, im Ortsteil Wössingen an der Haltestelle Wössingen Ost eine Park+Ride Anlage mit 27 Stellplätzen und einer Fahrradabstellanlage einzurichten. Hierzu wird durch Modus Consult ein Bebauungsplan erarbeitet.

Die Park+Ride Anlage wird östlich der Bruchsaler Straße angelegt. Die Erschließung erfolgt über die Bruchsaler Straße. Die Fläche des Parkplatzes sowie die Fahrradabstellanlage liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Park+Ride Anlage ist als öffentliche Verkehrsfläche im Bebauungsplan ausgewiesen.

In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung werden die Geräuscheinwirkungen des neu zu errichtenden Parkplatzes an den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen ermittelt und anhand der **Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)** vom 12. Juni 1990 beurteilt.

2 Daten- und Plangrundlagen

Dem schalltechnischen Gutachten liegen zu Grunde:

- Bebauungsplan-Entwurf „Bruchsaler Str./ Haltestelle Wössingen Ost“, Stand 18.05.2009, Modus Consult Karlsruhe,
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Walzbachtal, Ortsteil Wössingen, Stand: März 2000,
- Luftbild der Ortsgemeinde Wössingen, Stand: 08.06.2009, Bing Maps,
- Auzug B-Plan „Bitschengässle“,
- Auszug B-Plan „Zementwerk“,
- Abstimmungsgespräche mit Vertretern der Gemeinde.

3 Beurteilungsgrundlagen

Nach dem **Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)** vom 14. Mai 1990 ist bei der Planung und dem Bau von Verkehrsanlagen sicherzustellen, dass durch diese keine vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgereusche zum Nachteil von schutzbedürftigen Gebieten hervorgerufen werden.

Schädlich sind nach § 3 BImSchG die Verkehrsgeräusche, die geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Mit der **Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV** vom 12. Juni 1990 ist eine Rechtsvorschrift erlassen, in der Grenzwerte bei Neu- und Ausbaumaßnahmen von öffentlichen Verkehrsanlagen festgelegt sind. Diese Verordnung gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Verkehrsanlagen.

Die 16. BImSchV legt die beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrsanlagen einzuhaltende Immissionsgrenzwerte fest und regelt das Verfahren für die Berechnung des Beurteilungspegels zur Feststellung der Belastung durch Verkehrsgeräusche. Die Berechnung des Beurteilungspegels erfolgt gemäß § 3 der 16. BImSchV nach deren Anlage 1 und, soweit die dort genannten Anwendungsvoraussetzungen nicht zutreffen, nach Abschnitt 4.0 der **Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)** des Bundesministers für Verkehr, Ausgabe 1990.

Die Verkehrslärmschutzverordnung nennt die folgenden Immissionsgrenzwerte:

Nr.	Gebietsart	Immissionsgrenzwert in dB(A)	
		Tag (06:00-22:00 Uhr)	Nacht (22:00-06:00 Uhr)
1	Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57	47
2	Reine und Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59	49
3	Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	64	54
4	Gewerbegebiete	69	59

Tabelle 1 Immissionsgrenzwerte nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)

Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist beim Neubau oder einer wesentlichen Änderung von Verkehrsanlagen sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel im Prognosejahr die Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet. Im Falle einer Überschreitung sind geeignete Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen erheblichen baulichen Eingriff, da eine neue Verkehranlage errichtet wird. Im Fall des Park+Ride-Platzes ist zu prüfen, ob die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden.

Weiterhin ist die Zunahme der Gesamtgeräuschsituation des Verkehrs zu prüfen, wobei an der Bruchsaler Straße keine bauliche Änderung vorgenommen wird. Für die Geräuschzunahme auf baulich unveränderten Verkehrsanlagen gibt es keine rechtlich fixierte Beurteilungsgrundlage. Hilfsweise wird das Kriterium der wesentlichen Änderung aus der 16. BImSchV zur Beurteilung der Geräuschzunahmen herangezogen.

4 Maßgebende Schallquellen

4.1 Park+Ride-Platz

Plan 1,2

Die künftige Belegung des Park+Ride-Platzes wird anhand Erkenntnisse aus bestehenden Park+Ride-Plätzen gemäß Parkplatzlärmstudie 2007 abgeschätzt. Dabei zeigt sich, dass die geplanten 27 Stellplätze im Durchschnitt 2-fach umgeschlagen werden. Damit liegt die Verkehrsbelastung bei 108 Fahrten in 24 Stunden. Die Tag- und Nacht-Aufteilung wird in Anlehnung an die Verkehrszählung ermittelt. Die Grundlage dazu bietet die Verkehrszählung vom 19. Mai 2009, die am Querschnitt nördlich der Brettener Straße über 24 Stunden durchgeführt wurde. Nachdem über diesen Straßenquerschnitt auch der jetzige P+R-Verkehr von der P+R-Anlage nördlich der Bahn führt, können daraus die nötigen Rückschlüsse getroffen werden.

Die Zählung mit dem Seitenradargerät SDR der Fa. Data-Collect zeigt in Plan 2 auf, dass in 24 Stunden 1.394 Kfz/d am Querschnitt fahren. Am Tag zwischen 6:00 und 22:00 Uhr sind es 1.342 Kfz/16h (davon 39 SV/16h) und in der Nacht zwischen 22:00 und 6:00 Uhr sind es 52 Kfz/6h (davon 0 SV/6h). Anhand der Tagesganglinie kann gut erkannt werden, wie die Straße im Tagesverlauf genutzt wird. Es wird zusätzlich deutlich, dass das Verkehrsaufkommen an diesem Querschnitt nur um ca. 8% ansteigt, wenn der gesamte zusätzliche P+R-Verkehr über diesen Querschnitt fahren würde. Dann würde die maßgebliche Tagesstunde um ca. 7% (der SV-Anteil sinkt dann von 2,9% auf 2,7%) zunehmen und die maßgebliche Nachtstunde um ca. 14% (die maßgebliche Nachtstunde bleibt bei 0% SV-Anteil).

Der schalltechnischen Untersuchung liegen diese Verkehrsmengen zugrunde. Im Vergleich zu den in der RLS-90, Tab. 5 angegebenen Kennwerten bezüglich der maßgeblichen Tages- und Nachtstunden sind diese allerdings niedriger. Daher wird zur Ermittlung der Verkehrserzeugung auf die in Tabelle 5 der **RLS-90** genannten Belegungszahlen für Park+Ride-Plätze von 0,3 Fahrzeugbewegungen pro Stellplatz und Stunde am Tag (6:00 – 22:00 Uhr) bzw. 0,06 Fahrzeugbewegungen pro Stellplatz und Stunde in der Nacht (22:00 – 6:00 Uhr) zurückgegriffen; somit liegen die Werte der schalltechnischen Untersuchung deutlich auf der sicheren Seite.

Aus diesen Belegungszahlen ergibt sich ein Verkehrsaufkommen des Parkplatzes von 143 Kfz/24h (anstatt 108 Kfz/24h nach Parkplatzlärmstudie) bei einem Anteil von 9 % in der Nacht (anstatt 4% gemäß Verkehrszählungen).

Hinsichtlich der räumlichen Verteilung des Verkehrs liegen keine Angaben vor. Es wird ein worst-case angenommen, bei dem von der hundertprozentigen Verkehrsstärke sowohl in nördlicher als auch in südlicher Richtung der Bruchsaler Straße ausgegangen wird.

Plan 1

Die Belegungszahlen des Parkplatzes (s. Plan 1) sind in Tabelle 2 dargestellt.

	Kfz/24h	M _t	M _n	p _t	p _n
P+R	143	8	2	0,0%	0,0%

Tabelle 2 Verkehrsmengen: Neubau des P+R-Platzes

4.2 Straßenverkehr

Die Verkehrsmengen und weiteren schalltechnischen Parameter wie zulässige Geschwindigkeiten und Lkw-Anteile, die zur Berechnung der Emissionen des Straßenverkehrslärms erforderlich sind, werden für die „Analyse 2009“ (vor dem baulichen Eingriff) und für das Szenario „Planung mit Park+Ride Anlage“ aus dem Bestand übernommen. Die Geschwindigkeit auf der Bruchsaler Straße beträgt für beide Zeiträume 30 km/h. Die Berechnung der Geräuschemissionen der maßgeblichen Straßenabschnitte erfolgt nach den **RLS-90**.

Die Verkehrsbelastungen in der Analyse 2009 und der Planung mit dem P+R-Platz sind in Tabelle 3 dargestellt.

Zeitraum	Kfz/24h	M _t	M _n	p _t	p _n	Lm _E Tag dB(A)	Lm _E Nacht dB(A)
Analyse 2009	1.394	84	7	2,9%	0,0%	49,7	37
Planung mit P+R	1.537	92	9	2,7%	0,0%	50	38,1

Tabelle 3 Verkehrsmengen und Emissionspegel: Straßenverkehr vor/nach dem baulichen Eingriff

5 Schalltechnische Berechnungen

5.1 Schalltechnische Geländemodelle

Die Berechnung der Geräuschbelastung erfolgt in 3-dimensionalen schalltechnischen Geländemodellen (SGM).

Plan 3,4

Das SGM (Neubau des Park+Ride-Platzes) enthält

- den Park+Ride-Platz als Flächenschallquelle,
- die vorhandene Bebauung im Untersuchungsgebiet,
- vorhandene und vorgesehene Geländehöhen und Bruchkanten sowie
- Immissionsorte an der vorhandenen Bebauung zur Berechnung stockwerksbezogener Geräuschbelastungen. Die Immissionsorte sind repräsentativ für die schalltechnische Situation ihrer Umgebung.

Die Gebietseinstufung, Höhe und Geschossigkeit der vorhandenen Gebäude sind aus den Daten des Flächennutzungsplans und von den Auszügen der B-Pläne „Bitschengässle“ und „Zementwerk“ übernommen.

Das SGM (Straßenverkehr Analyse 2009, vor dem baulichen Eingriff) enthält die maßgebenden Straßenabschnitte Bruchsaler Straße als Linienquellen.

Plan 3,4

Das SGM (Straßenverkehr Planfall, nach dem baulichen Eingriff) enthält den Park+Ride-Platz und die maßgebenden Straßenabschnitte Bruchsaler Straße als Linienquellen.

5.2 Schallausbreitungsberechnungen

Zur Durchführung der Ausbreitungsrechnungen des Straßenverkehrslärms werden als Berechnungsvorschriften die **RLS-90** herangezogen.

Die Berechnung der Beurteilungspegel vor dem baulichen Eingriff (Analyse 2009) und nach dem baulichen Eingriff (Planfall) erfolgt stockwerksbezogen an den repräsentativen Immissionsorten.

Die Abprüfung der wesentlichen Änderung erfolgt durch Differenzbildung der vor und nach dem baulichen Eingriff errechneten Beurteilungspegel.

Die Berechnungen werden mit dem schalltechnischen Berechnungsprogramm Soundplan 6.5 der Firma Braunstein & Berndt GmbH durchgeführt.

5.3 Berechnungsergebnisse und deren Beurteilung

5.3.1 Park+Ride-Platz

Plan 3 Die durch die Schallabstrahlung der Neubaumaßnahme Park+Ride-Platz einwirkenden Beurteilungspegel werden in Plan 1 an den repräsentativen Immissionsorten als stockwerksbezogene Beurteilungspegel am Tag (6:00 – 22:00 Uhr) und in der Nacht (22:00 – 6:00 Uhr) dargestellt. Die Ergebnisse an den Immissionsorten sind in Tabellen wiedergegeben. In der obersten Zeile der Tabelle ist der zur Beurteilung herangezogene Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für den Beurteilungszeiträume Tag (6:00 – 22:00 Uhr) und Nacht (22:00 – 6:00 Uhr) aufgeführt. Die weiteren Zeilen der Tabelle zeigen die stockwerksbezogenen Beurteilungspegel.

Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, werden die Immissionsgrenzwerte sowohl am Tag als auch in der Nacht eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Daher entsteht durch den Neubau des Park+Ride-Platzes kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach an den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen.

5.3.2 Veränderung der Gesamtgeräuschsituation (fließender und ruhender Straßenverkehr)

Plan 4 Die Beurteilungspegel auf Grund der Geräuscheinwirkungen des Straßenverkehrslärms und dem Park+Ride-Platz werden in Plan 4 für den Planfall nach dem Neubau an den repräsentativen Immissionsorten als stockwerksbezogene Beurteilungspegel am Tag (6:00 – 22:00 Uhr) und in der Nacht (22:00 – 6:00 Uhr) im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV dargestellt.

Plan 4 Die Pegelzunahme, die sich durch die Erhöhung des Straßenverkehrs ergibt, ist in Plan 4 tabellarisch wiedergegeben. Wie Plan 4 zeigt, ergeben sich durch den Bau des Parkplatzes und die damit einhergehende Veränderung des Straßenverkehrs Pegelzunahmen von bis zu 3,56 dB(A) an den Immissionsorten. Damit liegt eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV vor. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden jedoch am Tag und in der Nacht deutlich unterschritten.

Da die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sichergestellt ist, entsteht durch die Geräuschzunahme kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach an den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen.

6 Fazit

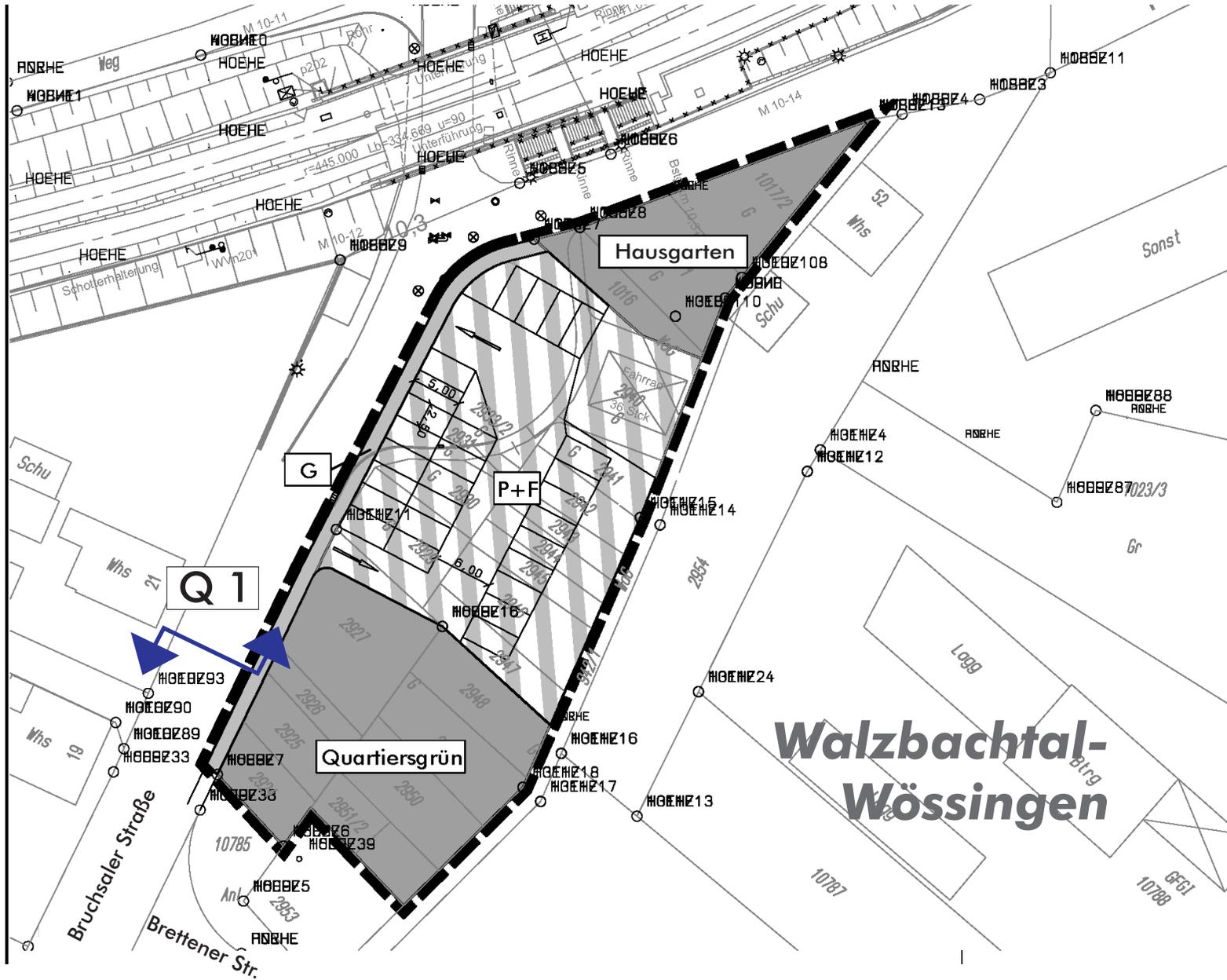
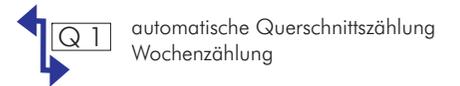
Es entsteht kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Neubaumaßnahme des P+R-Platzes. Diesbezügliche Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Walzbachtal beabsichtigt, im Ortsteil Wössingen an der Haltestelle Wössingen Ost eine Park+Ride Anlage mit 27 Stellplätzen und einer Fahrradabstellanlage einzurichten. Die Park+Ride Anlage wird östlich der Bruchsaler Straße angelegt. In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung werden die Geräuscheinwirkungen des neu zu errichtenden Park+Ride-Platzes untersucht.

Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entsteht. Deshalb sind Festsetzungen im Bebauungsplan nicht erforderlich.

Übersichtslageplan/ Zählstellenplan



Erhebung: Di, 19.05.2009, 0:00-24:00 Uhr;
Kartengrundlage:
B-Plan "Bruchsaler Str./Haltestelle Wössingen-Ost",
Modus Consult Karlsruhe, Stand: 18.05.2009

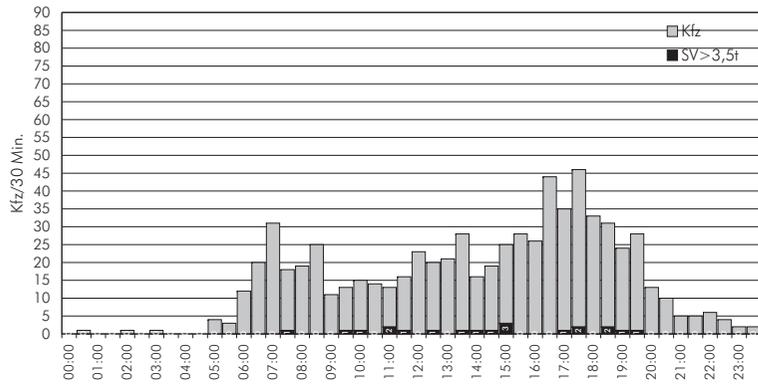
Plan

1



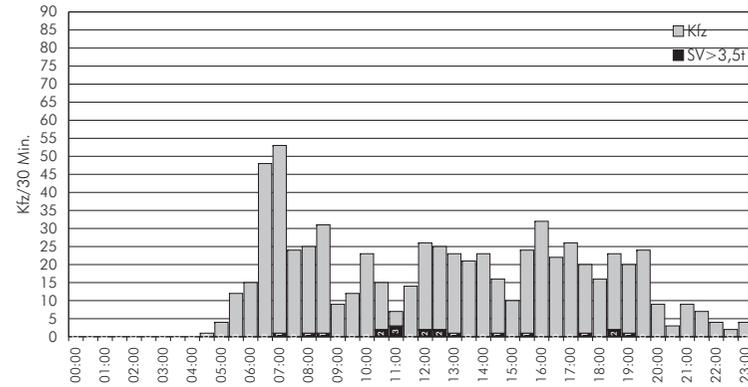
**P+R Wössingen-Ost,
Q1: Bruchsaler Straße,
Fahrrichtung Süd**

Dienstag
19.05.09



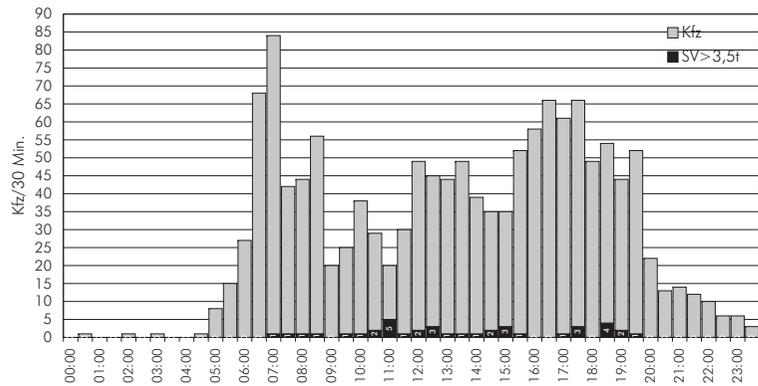
**P+R Wössingen-Ost,
Q1: Bruchsaler Straße,
Fahrrichtung Nord**

Dienstag
19.05.09



**P+R Wössingen-Ost,
Q1: Bruchsaler Straße,
Querschnitt**

Dienstag
19.05.09



ZEIT	KFZ	Pkw	Lkw	Lkw	Lkw 3-achsige/	Lastzug/	Lkw/Bus	SV
		<3,5t	<3,5t	2-achsige	Bus	Sattelzug	gesamt	gesamt
6-10	366 (26,3%)	347 94,8%	14 3,8%	4 1,1%	0 0,0%	1 0,3%	19 5,2%	5 1,4%
15-19	441 (31,6%)	394 89,3%	35 7,9%	9 2,0%	3 0,7%	0 0,0%	47 10,7%	12 2,7%
Tag (6-22)	1.342 (96,3%)	1.202 89,6%	101 7,5%	28 2,1%	8 0,6%	3 0,2%	140 10,4%	39 2,9%
Nacht	52 (3,7%)	49 94,2%	3 5,8%	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%	3 5,8%	0 0,0%
Total	1.394 (100,0%)	1.251 89,7%	104 7,5%	28 2,0%	8 0,6%	3 0,2%	143 10,3%	39 2,8%
Spitzenstunde 06:30 07:30	152 (10,9%)	145 (95,4%)	6 (3,9%)	1 (0,7%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)	7 (4,6%)	1 (0,7%)

**Tagesganglinie Q1
Bruchsaler Straße**

Erhebung: Di, 19.05.2009, 0:00-24:00 Uhr

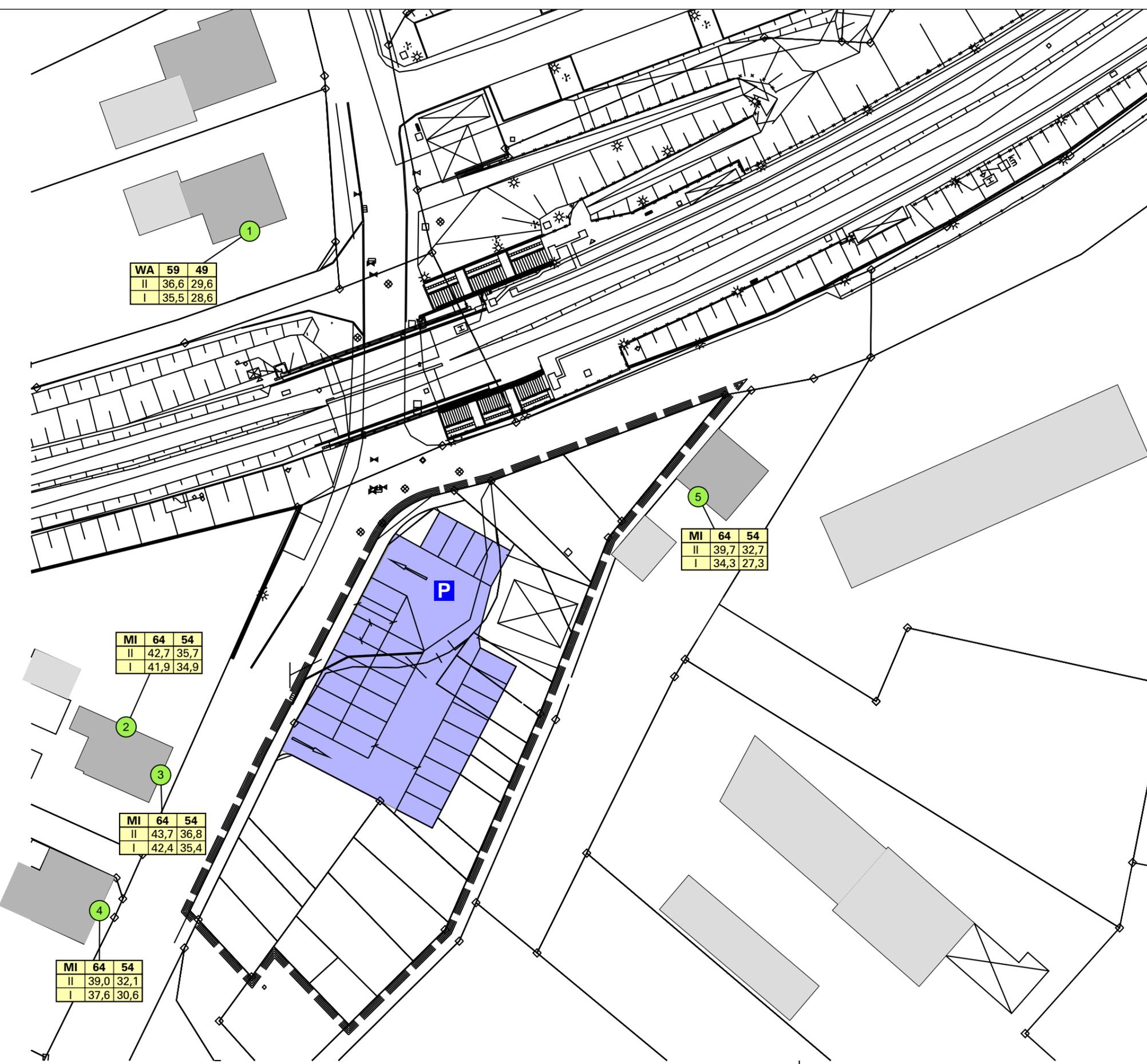
Plan



2

Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Parkplatz
- 1 Fassadenpunkt
- Gebietsart; IGW Tag/Nacht
- Stockwerkbez. Beur.-Pegel
- Tag/Nacht
- Alle Werte in dB(A)



WA	59	49
II	36,6	29,6
I	35,5	28,6

MI	64	54
II	39,7	32,7
I	34,3	27,3

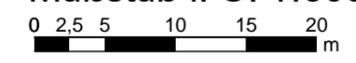
MI	64	54
II	42,7	35,7
I	41,9	34,9

MI	64	54
II	43,7	36,8
I	42,4	35,4

MI	64	54
II	39,0	32,1
I	37,6	30,6

era01

Maßstab i. O. 1:500



Gemeinde	Gemeinde Walzbachtal Ortsteil Wössingen	
Projekt	Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan "Bruchsaler Str. / Haltestelle Wössingen Ost"	Projekt-Nr. 32036
Plan-Nr.	Parkplatzlärm: Beurteilungspegel an repräsentativen Immissionsorten, Planung	Plangröße 420 x 297
bearb.	BK 06/09	MODUS CONSULT <small>Speyer GmbH</small> Landauer Straße 56, 67346 Speyer Tel. 06232/6779-90 Fax 06232/6779-99
gez.	BK 06/09	
gepr.	KD 06/09	

Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Parkplatz
- 1 Fassadenpunkt
- Gebietsart; IGW Tag/Nacht
- II Stockwerkbez. Beur.-Pegel
- I Tag/Nacht
- Alle Werte in dB(A)
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche

WA	59	49
II	50,9	39,0
I	50,5	38,5

MI	64	54
II	46,1	35,7
I	43,2	32,0

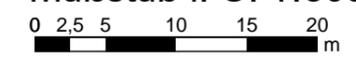
MI	64	54
II	51,7	40,6
I	51,4	40,1

MI	64	54
II	56,6	44,8
I	57,2	45,3

MI	64	54
II	56,5	44,4
I	57,4	45,2

era02

Maßstab i. O. 1:500



Objektnummer	Name	Stockwerk	Nutz.	Grenzwert		Pegelveränderung Analyse zu Planung	
				IGW,T [dB(A)]	IGW,N [dB(A)]	LrT [dB(A)]	LrN [dB(A)]
1	Bruchsaler Str. 27	1	WA	59	49	0,33	1,04
1	Bruchsaler Str. 27	2	WA	59	49	0,36	1,11
2	Bruchsaler Str. 21	1	MI	64	54	0,71	2,14
2	Bruchsaler Str. 21	2	MI	64	54	0,77	2,30
3	Bruchsaler Str. 21	1	MI	64	54	0,34	1,05
3	Bruchsaler Str. 21	2	MI	64	54	0,42	1,32
4	Bruchsaler Str. 19	1	MI	64	54	0,24	0,73
4	Bruchsaler Str. 19	2	MI	64	54	0,27	0,84
5	Bruchsaler Str. 52	1	MI	64	54	0,79	2,34
5	Bruchsaler Str. 52	2	MI	64	54	1,29	3,56

Gemeinde	Gemeinde Walzbachtal Ortsteil Wössingen									
Projekt	Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan "Bruchsaler Str. / Haltestelle Wössingen Ost"	Projekt-Nr. 32036								
Plan-Nr.	4	Plangröße 420 x 297								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th>Name</th> <th>Datum</th> </tr> <tr> <td>bearb. BK</td> <td>06/09</td> </tr> <tr> <td>gez. BK</td> <td>06/09</td> </tr> <tr> <td>gepr. KD</td> <td>06/09</td> </tr> </table>		Name	Datum	bearb. BK	06/09	gez. BK	06/09	gepr. KD	06/09	 MODUS CONSULT <small>Speyer GmbH</small> Landauer Straße 56, 67346 Speyer Tel. 06232/6779-90 Fax 06232/6779-99
Name	Datum									
bearb. BK	06/09									
gez. BK	06/09									
gepr. KD	06/09									